



Strassenverkehrsamt Graubünden
Uffizi per il traffic sin via dal Grischun
Ufficio della circolazione dei Grigioni



Die Prüfung für Motorfahrzeugführer

Diese Wegleitung gibt Auskunft über eine Reihe von Fragen, die sich beim Erwerb eines Führerausweises stellen.

Die wichtigsten Voraussetzungen für Ihre Sicherheit und diejenige der anderen Verkehrsteilnehmer sind gründliche theoretische und praktische Kenntnisse. Legen Sie daher grössten Wert auf eine solide Ausbildung, idealerweise bei einer anerkannten Fahrschule.

Hauptziel soll nicht das möglichst rasche Ablegen der Führerprüfung sein, sondern das sorgfältige Aneignen der Grundlagen für eine sichere Fahrpraxis. Neben der fundierten Ausbildung gehört dazu auch der Wille, sich im Strassenverkehr jederzeit korrekt und rücksichtsvoll zu verhalten.

Gerne benützen wir die Gelegenheit, Ihnen gute und unfallfreie Fahrt zu wünschen.

Hinweis:

Aus den Informationen in dieser kurzen Wegleitung kann kein Recht abgeleitet werden.

Stand November 2025

Mindestalter



Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen der **Kategorie F** beträgt:

- für Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge: 16 Jahre;
- für die übrigen Fahrzeuge der Kategorie F: 18 Jahre.

Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen der **Kategorie A1** beträgt:

- für Kleinmotorräder: 15 Jahre;
- für die übrigen Fahrzeuge der Kategorie A1: 16 Jahre.

Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen der **Kategorien B und BE** beträgt 17 Jahre.

Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen der **übrigen Kategorien** finden Sie auf der Tabelle in dieser Wegleitung.

Lebensrettende Sofortmassnahmen



Bewerber um den Lernfahrausweis der Kategorien A, A1, B oder B1 haben dem Gesuchformular eine Bescheinigung über den Abschluss eines Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen (Nothelferkurs) beizulegen.

Der Kurs muss bei einer dazu anerkannten Organisation besucht werden, seine Gültigkeit beträgt **6 Jahre**.

Inhaber eines Führerausweises einer der erwähnten Kategorien sowie Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Pflegepersonal mit Diplom sind vom Kursbesuch befreit. Über weitere Ausnahmen erteilt Ihnen das Strassenverkehrsamt gerne Auskunft.

Theorieprüfung



Sie erhalten eine persönliche Zulassungsbestätigung zur Theorieprüfung. Die Theorieprüfung wird ohne vorherige Anmeldung abgenommen, Voraussetzung ist die Vorlage dieser Zulassungsbestätigung. Prüfungsorte sowie Prüfungszeiten sind auf der Zulassungsbestätigung aufgeführt (QR-Code).

Die Basistheorie kann **frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters** abgelegt werden. Die Fragen sind am Computer zu beantworten.

Keine Prüfung der Basistheorie müssen Sie ablegen, wenn Sie bereits einen Führerausweis der Kategorien A, A1, B oder B1 besitzen. Bewerber um den Lernfahrausweis der Kategorie F sind von der (vereinfachten) Basistheorieprüfung befreit, wenn sie Inhaber des Führerausweises der Kategorie G sind. Bei der Basistheorie der Kategorie M handelt es sich um eine eigene, vereinfachte Prüfung.

Lernmittel erhalten Sie im Fachhandel oder bei Ihrer Fahrschule (Bücher, CD, usw.).

Zusatztheorieprüfung (Kat. C, C1, D, D1, BPT)



Die Zusatztheorieprüfung erfolgt für die Kategorien C, D, C1/D1 oder BPT am Computer. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Fahrschule (Lernmittel usw.).

Prüfung CZV (Kat. C, C1, D, D1)



Um den **Fähigkeitsausweis** für die Kategorien C, C1, D oder D1 zu erwerben, müssen Sie eine schriftliche Theorieprüfung und zwei schriftlichen E-Prüfungen (Elektronische Prüfungssituation) gemäss **CZV (Zulassungsverordnung für Chauffeure)** beim Strassenverkehrsamt sowie eine mündliche Theorieprüfung CZV und eine allgemeine praktische Prüfung CZV bei einem Prüfungsstützpunkt bestehen.

Alle Informationen dazu finden Sie unter www.campus.ch.

Lernfahrausweis



Der Lernfahrausweis wird nach bestandener Theorieprüfung und Erreichen des Mindestalters erteilt.

Die Gültigkeit des Lernfahrausweises ist befristet und kann nicht verlängert oder unterbrochen werden.

Ausschliesslich die Gültigkeit der Lernfahrausweise für die Kategorien A und A1 verlängert sich automatisch, sofern die praktische Grundsicherung innerhalb der ersten Gültigkeit besucht wurde und der entsprechende Nachweis mitgeführt wird.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann in der Regel ein zweiter Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie beantragt werden (neues Gesuchformular erforderlich). Einen **dritten Lernfahrausweis** der gleichen Kategorie können Sie erst nach einer **Wartezeit von zwei Jahren** beantragen.

Wenn Sie den Führerausweis der Kategorie C besitzen, benötigen Sie keinen Lernfahrausweis für die Kategorie D.

Lernfahrten



Als Lernfahrt gilt jede Fahrt mit einem Motorfahrzeug, dessen Führer im **Besitz eines Lernfahrausweises** sein muss.

Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem **Begleiter** unternommen werden, der das **23. Altersjahr** vollendet hat und seit **mindestens 3 Jahren** den entsprechenden Führerausweis besitzt. Wer einen Führerausweis auf Probe besitzt, darf Fahrschüler nicht begleiten. Der Begleiter muss die Handbremse leicht erreichen können.

Der Lernfahrausweis der Kategorien A, A1, B1 und F berechtigt zu Lernfahrten ohne Begleitperson. Allfällige Mitfahrende müssen im Besitz des entsprechenden Führerausweises sein.

Der Lernfahrausweis der Kategorie D1 berechtigt zu Lernfahrten mit Fahrzeugen der Kategorie C1.

Mit dem Lernfahrausweis der Kategorien BE, CE, C1E, DE und D1E dürfen Sie Lernfahrten ohne Begleitperson durchführen, wenn Sie den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzen.

Auf Lernfahrten bzw. Übungsfahrten mit Fahrzeugen der Kategorien D und D1 dürfen keine Personen mitgeführt werden, ausser der vorgeschriebenen Begleitperson, dem Fahrlehrer, dem Verkehrsexperten sowie weiteren Fahrschülern.

Bei jeder Lernfahrt müssen Sie auf der Rückseite des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle eine blaue Tafel mit weissem "L" in vorgeschriebener Grösse anbringen.

Bei Verwendung des Lernfahrausweises im Ausland sind unbedingt die entsprechenden nationalen Vorschriften beim zuständigen Konsulat oder beim Grenzübertritt zu erfragen. Grundsätzlich ist jedenfalls davon abzuraten, Lernfahrten im Ausland zu unternehmen.

Verkehrskunde



Bei der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung für die Kategorien A, A1, B oder B1 ist nachzuweisen, dass ein Kurs über Verkehrskunde von acht Stunden Dauer bei einer dazu berechtigten Fahrschule besucht worden ist.

Vom Kursbesuch sind Sie befreit, wenn Sie bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen.

Motorrad-Grundkurs



Bei den Kategorien A und A1 müssen Sie **innerhalb von vier Monaten** seit Ausstellen des Lernfahrausweises die praktische Grundsicherung bei einer Fahrschule absolvieren.

Bewerber um die Kategorie A dürfen die Grundsicherung nicht mit Fahrzeugen der Kategorie A1 absolvieren.

Fahrprüfung



Wer die praktische Führerprüfung zwei Mal nicht besteht, wird zu einer **dritten** Führerprüfung nur zugelassen, wenn der Fahrlehrer die abgeschlossene Fahrausbildung bestätigt.

Wird die praktische Führerprüfung drei Mal nicht bestanden, kann eine **vierte** Prüfung nur auf Grund eines verkehrspsychologischen Gutachtens absolviert werden. Bis zum Vorliegen des positiven Gutachtens kann kein neuer Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie bezogen werden. Fällt das Gutachten negativ aus, erlischt die Gültigkeit des Lernfahrausweises sofort.

Bitte beachten Sie, dass die Wartezeit zwischen Anmeldung und Führerprüfung von den saisonalen und kantonalen Kapazitäten abhängt. Melden Sie sich deshalb rechtzeitig an. Die Gültigkeit des Lernfahrausweises kann nicht verlängert werden.

Prüfungsfahrzeug



Das Fahrzeug muss sich in **betriebssicherem Zustand** befinden und ordnungsgemäss eingelöst sein. Das Befahren von Autobahnen und Autostrassen muss erlaubt sein. Bei winterlichen Strassenverhältnissen muss Ihr Fahrzeug mit wintertauglichen Reifen versehen sein. Kopfstützen dürfen nicht entfernt werden. Aussergewöhnliche Fahrhilfen sind nicht gestattet.

Der Fahrzeugausweis ist mitzuführen.

Bewerber um den Führerausweis der Kategorien F und B1 haben die Platzzahl des Prüfungsfahrzeuges auf der Anmeldekarte zu vermerken.

Beachten Sie auch die Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug gemäss Tabelle auf dieser Wegleitung.

Führerprüfung Motorrad



Prüfungsfahrzeug

Zubehörteile wie Rückenlehnen, Gepäckträger, Sturzbügel und Seitentaschen erhöhen die Unfall- und Verletzungsgefahr bei der Prüfungsabnahme erheblich. Sie erschweren oder verunmöglichen bei Sturzfahrt oder unzeitiger Wegfahrt aus dem Stillstand das notfallmässige Absteigen. Für die Führerprüfung muss eine motorradspezifische Sicherheitsausrüstung getragen werden.

Kategorie A, A1

Die Prüfungsabnahme erfolgt mit einem Begleitfahrzeug. Anweisungen werden mittels Funk erteilt.

Winterbetrieb

Winterliche Strassenverhältnisse erhöhen die Unfallgefahr für Zweiradfahrer beträchtlich. Von Mitte November bis Ende März (im Engadin: von Ende Oktober bis Ende April) werden keine praktischen Motorradprüfungen abgenommen. Letzter Anmeldetermin: 30. September.

Besonderes bei der Kategorie A1

Wenn Sie den Führerausweis der Kategorie B besitzen, können Sie einen Lernfahrausweis der Kategorie A1 lösen und lediglich die praktische Grundschulung bei einem Motorrad-Fahrlehrer absolvieren. Die praktische Führerprüfung entfällt.

Einschränkungen im Führerausweis



Eine Einschränkung im Führerausweis wird vorgenommen, wenn das Prüfungsfahrzeug in bestimmter Hinsicht nicht den Anforderungen entspricht. Diese wird aufgehoben, wenn der Inhaber des Ausweises durch eine Fahrprüfung die Fähigkeit zur uneingeschränkten Führung von Fahrzeugen der entsprechenden Kategorie nachweist.

Berufsmässiger Personentransport (BPT)



Wenn Sie mit Fahrzeugen der Kategorien B, B1, C, C1, D, D1 oder F berufsmässig Personen transportieren wollen, benötigen Sie eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (**BPT**). Die Bewilligung wird mit dem Code 121 (bzw. Code 122 im Fall einer beschränkten Bewilligung) im Führerausweis eingetragen.

Die BPT ist nicht erforderlich für:

- die berufsmässige Beförderung von verletzten, kranken oder behinderten Personen in dazu eingerichteten und mit besonderen Warnvorrichtungen ausgerüsteten Fahrzeugen, wenn:
 - ausschliesslich verletzte, kranke oder behinderte Betriebsangehörige in betriebseigenen Fahrzeugen befördert werden
 - Fahrzeugführer im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bei der Polizei, der Militärverwaltung, dem Zivilschutz oder der Feuerwehr am Strassenverkehr teilnehmen und dies von der Behörde bewilligt wurde.
- berufsmässige Personentransporte, bei denen der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet wird und die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

Die BPT wird Inhabern der Kategorien B, B1 oder F erteilt, wenn sie:

- an einer Prüfung der Zusatztheorie nachweisen, dass sie die Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen kennen **und**
- an einer zusätzlichen praktischen Führerprüfung nachweisen, dass sie fähig sind, Personen in einem Motorfahrzeug der entsprechenden Kategorie auch in schwierigen Verkehrssituationen ohne Gefährdung zu transportieren.

Inhaber des Führerausweises der Kategorie C erhalten auf Gesuch hin die BPT in der Regel ohne weitere Prüfungen, wenn sie während mindestens eines Jahres vor der Einreichung des Gesuches mit einem Motorfahrzeug keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen haben, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat.

Dies gilt ebenfalls für Inhaber der Kategorie C1, sofern die Zusatztheorieprüfung dieser Kategorie bestanden wurde.

Die BPT ist auch für berufsmässige Personentransporte mit Fahrzeugen der Kategorie D und D1 erforderlich. Den Inhabern eines Führerausweises der unbeschränkten Kategorien D oder D1 wird die BPT automatisch erteilt.

Inhaber des Führerausweises der Kategorien B, B1 oder F müssen die Prüfung der Zusatztheorie nicht ablegen, wenn sie lediglich berufsmässige Personentransporte durchführen:

- mit Fahrzeugen, die zum Kranken- und Verwundetentransport eingerichtet und mit den besonderen Warnvorrichtungen ausgestattet sind,
- von Behinderten, Schülern und Arbeitern
- mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h.

Prüfungsorte



Praktische Prüfungen werden durchgeführt in:

Chur:	- Alle Kategorien
Samedan:	- Alle Kategorien, ausgenommen Kategorie D
Roveredo:	- Alle Kategorien
Davos:	- Kategorie F
	- Kategorie A, A1, B, BE (1. Juni bis 30. September)
Ilanz:	- Kategorie F
Thusis:	- Kategorie F
Scuol:	- Kategorie F
Müstair:	- Kategorie F
Li Curt:	- Kategorie F

Führerausweis auf Probe



Auf unserer Homepage im Internet (www.stva.gr.ch) finden Sie ein Merkblatt mit den wichtigsten Hinweisen in Bezug auf den Führerausweis auf Probe.

Besuchen Sie rechtzeitig die vorgeschriebene Weiterausbildung.

Fähigkeitsausweis CZV



Führer von Fahrzeugen der Kategorien C, C1, D oder D1 benötigen zusätzlich auch den Fähigkeitsausweis für den Personentransport bzw. für den Gütertransport. Informationen und Ausnahmen finden Sie im Internet unter www.cambus.ch.

Kategorien			Berechtigungen	Mindestalter	Voraussetzung Führerausweis	Nothelferkurs
	A₃₅	Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg	A1, B1, F, G, M	18	--	ja
	A	Motorräder (ohne Beschränkungen)	A1, B1, F, G, M	2 Jahre Fahrpraxis mit Kat. A 35	A 35	ja
	A1	Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW	F, G, M	15 / 16	--	ja
	B	Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg und bis acht Plätze ausser dem Fahrersitz. Mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden, sowie auch ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt	B1, F, G, M	17	--	ja
	B1	Dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 670 kg und Kleinmotorfahrzeuge	F, G, M sowie Motorschlitten	18	--	ja
	C	Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg und nicht mehr als 8 Plätzen ausser dem Fahrersitz. Mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden	B, B1, C1, F, G, M	18	B	nein
	C1	Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg, und nicht mehr als 8 Plätzen ausser dem Fahrersitz. Mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden	B, B1, F, G, M Ausnahme: Feuerwehrmotorwagen über 7,5 t	18	B	nein
	D	Motorwagen zum Personentransport mit mehr als 8 Plätzen ausser dem Fahrersitz. Mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden	B, B1, C1, D1, F, G, M	21	C oder B	nein
	D1	Motorwagen zum Personentransport mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Plätzen ausser dem Fahrersitz. Mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden	B, B1, C1, F, G, M	21	B	nein
	BE	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen	C1E, DE, D1E Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	17	B	nein
	CE	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg	BE, C1E, DE, D1E Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	18	C	nein
	C1E	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt	BE, DE, D1E Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	18	C1	nein
	DE	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg	BE, C1E, D1E Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	21	D	nein
	D1E	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird	BE, C1E, DE Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	21	D1	nein
	F	Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h	G, M	16 / 18	--	nein
	G	Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge	M	14	--	nein
	M	Motorfahrräder		14	--	nein

	Prüfung Theorie	Lernfahr- ausweis Gültigkeit	Lernfahrausweis Verlängerung	Verkehrs- kunde	Praktische Grundschulung	Begleitperson obligatorisch	Mitfahrer	Prüfungsfahrzeug Anforderungen
A₃₅	Basis	4 Monate	12 Monate nach absolvierter Grundschulung	ja	12 Std. (sofern nicht bereits absolviert)	Nein	erlaubt	Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von höchstens 35 kW, zwei Sitzplätzen und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg. Nicht zulässig sind Motorräder der Kategorie A1.
A	Basis	12 Monate	keine	ja	keine	Nein	erlaubt	Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von mindestens 35 kW und zwei Sitzplätzen.
A1	Basis	4 Monate	12 Monate nach absolvierter Grundschulung	ja	12 Std.	Nein	erlaubt	Ein Motorrad der Kategorie A1 ohne Seitenwagen. Wird die praktische Prüfung mit einem Motorrad abgelegt, dessen Geschwindigkeit auf 45 km/h beschränkt ist, dürfen nur solche Motorräder geführt werden.
B	Basis	24 Monate	keine	ja	keine	Ja	erlaubt	Ein Motorwagen der Kategorie B, der eine Geschwindigkeit von mindestens 120 km/h erreicht.
B1	Basis	12 Monate	keine	ja	keine	Nein	erlaubt	Ein Klein- oder dreirädriges Motorfahrzeug mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg, das eine Geschwindigkeit von mindestens 60 km/h erreicht.
C	Zusatz	24 Monate	keine	keine	keine	Ja	erlaubt	Ein Motorwagen der Kategorie C mit einem Betriebsgewicht von mindestens 12 t, einer Länge von mindestens 8 m und einer Breite von mindestens 2,30 m. Geschwindigkeit mindestens 80 km/h. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine.
C1	Zusatz	24 Monate	keine	keine	keine	Ja	erlaubt	Ein Motorwagen der Kategorie C1 mit einem Gesamtgewicht von mindestens 4 t und einer Länge von mindestens 5 m. Geschwindigkeit mindestens 80 km/h. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine.
D	Zusatz	24 Monate	keine	keine	keine	Ja	Nur Fahrlehrer, Verkehrsexperten und weitere Fahrschüler	Ein Gesellschaftswagen mit einer Länge von mindestens 10 m und einer Breite von mindestens 2,30 m. Geschwindigkeit mindestens 80 km/h.
D1	Zusatz	24 Monate	keine	keine	keine	Ja	Nur Fahrlehrer, Verkehrsexperten und weitere Fahrschüler	Ein Gesellschaftswagen der Kategorie D1 mit einem Gesamtgewicht von mindestens 4 t und einer Länge von mindestens 5 m. Geschwindigkeit mindestens 80 km/h. Es kann auch ein Prüfungsfahrzeug der Kategorie C1 verwendet werden.
BE	nein	24 Monate	keine	keine	keine	Ja	erlaubt	Eine Kombination aus einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mindestens 1000 kg. Geschwindigkeit mindestens 80 km/h. Der Anhänger muss geschlossen und mindestens so breit und hoch sein wie das Zugfahrzeug. Betriebsgewicht des Anhängers für die Prüfung mindestens 800 kg.
CE	nein	24 Monate	keine	keine	keine	Ja	erlaubt	Ein Sattelmotorfahrzeug oder eine Kombination aus einem Fahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger von mind. 7,5 m Länge; Gesamtzuggewicht mind. 21 t, Betriebsgewicht mind. 15 t, Länge mind. 14 m, Breite mind. 2,30 m. Geschwindigkeit mind. 80 km/h. Der Aufbau muss geschlossen sein und mind. so breit und hoch sein wie die Führerkabine.
C1E	nein	24 Monate	keine	keine	keine	Ja	erlaubt	Eine Kombination aus einem Fahrzeug der Kategorie C1 und einem Anhänger mit Gesamtgewicht von mind. 1250 kg, mind. 8 m lang. Geschwindigkeit mind. 80 km/h. Der Aufbau des Anhängers muss aus einem geschlossenen Körper bestehen und mind. so breit und hoch sein wie das Zugfahrzeug. Betriebsgewicht Anhänger für die Prüfung mind. 800 kg.
DE	nein	24 Monate	keine	keine	keine	Ja	erlaubt	Eine Kombination aus einem Fahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit Gesamtgewicht von mind. 1250 kg, mind. 2,30 m breit. Geschwindigkeit mind. 80 km/h. Der Aufbau muss geschlossen und mind. 2 m breit und hoch sein. Betriebsgewicht des Anhängers für die Prüfung von mind. 800 kg.
D1E	nein	24 Monate	keine	keine	keine	Ja	erlaubt	Eine Kombination aus einem Fahrzeug der Kategorie D1 und einem Anhänger mit Gesamtgewicht von mind. 1250 kg. Geschwindigkeit mind. 80 km/h. Der Frachtraum muss geschlossen und mind. 2 m breit und hoch sein. Betriebsgewicht des Anhängers für die Prüfung mind. 800 kg.
F	vereinfacht	12 Monate	keine	keine	keine	Nein	erlaubt	Motorfahrzeug der Kategorie F, Geschwindigkeit mind. 30 km/h.
G	vereinfacht	keine	keine	keine	keine	Nein	--	--
M	vereinfacht	keine	keine	keine	keine	Nein	--	--